

Abteilung 4.1 - Stadtplanung  
Sachbearbeiter(in): Olga Gozdzik  
07.01.2016

| <b>Beratungsfolge</b>          | <b>Sitzungstermin</b> |
|--------------------------------|-----------------------|
| Gemeinderat (nicht öffentlich) | 13.01.2016            |
| Gemeinderat (öffentlich)       | 20.01.2016            |

## **Erweiterung des Plangebietes - Justizvollzugsanstalt Rottweil Esch**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt die vorläufigen Prüfergebnisse zum Thema Verschiebung des Plangebietes für die geplante Justizvollzugsanstalt Rottweil Esch zur Kenntnis und schlägt dem Land Baden-Württemberg vor, die in der Anlage 1 dargestellte Fläche im westlichen Bereich des Waldes (ca. 46.800 m<sup>2</sup>) zusätzlich in das Plangebiet einzubeziehen.

### **Begründung:**

#### **Sachverhalt:**

Mit Datum vom 15.10.2015 wurde durch die Freien Wähler ein Prüfantrag gestellt (Vorlage Nr. 151/2015). Der Prüfantrag umfasste, dass der Waldstreifen zwischen der Fläche gemäß Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Justizvollzugsanstalt Rottweil Esch“ vom 30.09.2015 (Vorlage 110/2015) und der B 27 in den Architekturwettbewerb zur Bebauung des Gewands Esch mit der neuen JVA einbezogen wird (Teil des Flurstücks Nr. 2630/1, Gemarkung Rottweil). Weiterhin wurde die Erschließung über die B 14 anstatt über die B 27 in der Begründung des Prüfantrages ausgeführt.

Der Vorschlag der Freien Wähler wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Villingendorf (Schreiben vom 10.12.2015) unterstützt (Anlage 2 zu Vorlage Nr. 151/2015). Weiterhin wurde mit Datum vom 07.12.2015 durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Ortsgruppe Rottweil, den NABU Deutschland – Gruppe Rottweil und Umgebung sowie den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg – Arbeitsgruppe Rottweil ebenfalls eine Verschiebung in den Wald begrüßt (Anlage 1 zu Vorlage Nr. 151/2015).

Der Prüfantrag ist bereits im Rahmen der ersten Sitzung der Beteiligungsgruppe am 01.12.2015 sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Stadthalle am 14.12.2015 diskutiert worden. Die Verwaltung hat gemeinsam mit Vermögen und Bau im Rahmen der Erarbeitung der Wettbewerbsauslobung umfangreiche Prüfungen einer Verschiebung in den Wald vorgenommen. Dabei wurde das zu prüfende Gebiet im Vergleich zum Antrag in südwestliche Richtung erweitert. Dabei wurde der vorhandene Weg als Grenze definiert (siehe Anlage 1).

Die Ergebnisse werden im Folgenden dokumentiert. Die Zusammenfassung der vorläufigen Prüfergebnisse wurde von der von der Stadt mit der Projektsteuerung beauftragten Dipl.-Ing. Eva Maria Schmitz (Müller-BBM Projektmanagement GmbH) in Abstimmung mit der Verwaltung erstellt.

## **Zusammenfassung der vorläufigen Prüfergebnisse:**

### **1 Erschließung über die B 27**

Die Möglichkeit einer Erschließung des Plangebietes unabhängig von einer Verschiebung in den Wald über die Bundesstraße B 27 ist auf Anregung des Landratsamtes Rottweil mit dem Regierungspräsidium Freiburg (Ausstelle Donaueschingen, Referat 47.2) abgestimmt worden.

Das Regierungspräsidium weist mit Schreiben vom 04.12.2015 darauf hin, dass die B 27 in Richtung Balingen eine stark belastete Straße ist und die eine der wenigen Ost-West-Verbindungen darstellt. Es wird ein großes Problem im Verkehr von der JVA ausgehend gesehen, der links nach Balingen abbiegen wolle. Dieser würde eine Spur queren und müsse dann beschleunigen. Somit würde die gesamte Geschwindigkeit des Verkehrs auf der B 27 gedrosselt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass zwei bestehende Anschlusspunkte vergleichsweise dicht hintereinander liegen. Die Leichtigkeit des Verkehrs wird hierdurch unnötig eingeschränkt, zumal in unmittelbarer Nähe die B 14 mit einem Anschluss in das Esch bereits existiert.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die B 14 deutlich geringer belastet ist, als die B 27, so dass die Leichtigkeit des Verkehrs durch eine stärker frequentierte Einmündung nicht gefährdet wird, zumal eine Linksabbiegespur bereits angelegt sei und nur die Zufahrtsstraße angepasst werden müsse.

Für das Regierungspräsidium Freiburg ist eine Zufahrt zum Esch nur von der B 14 denkbar. Es wird darum gebeten, dies in den Planungen zu berücksichtigen. Auch wenn die Bundesstraße B 14 zu einer Landesstraße herabgestuft werden soll, würden sich die Einschätzungen nicht ändern.

### **2 Ermittlung des möglichen Erweiterungsgrundstücks im Bereich der Waldflächen**

#### **2.1 Geologische und geotechnische Rahmenbedingungen**

Das Institut für Geotechnik ist vom Land Baden-Württemberg bereits im Rahmen der Standort-suche mit geologischen und geotechnischen Untersuchungen des Standortes Esch beauftragt worden. Der zuständige Gutachter Dipl.-Ing. Tobias Bräutigam wurde um eine Einschätzung der Bebaubarkeit des Waldstreifens gebeten (s. Anlage 2).

Im Ergebnis zeigt sich, dass im östlichen Teil des Waldgebietes zwischen der landwirtschaftlichen Fläche und der B 27 mehrere relativ große und einige kleinere Dolinen liegen und die Fläche in östlicher Richtung zunehmend verkarstet und zonenweise erheblich geschwächt ist. Es ist davon auszugehen, dass zum Teil im Untergrund ein zusammenhängendes Karstholraumsystem vorzufinden ist. Der Gutachter spricht aufgrund der vorgefundenen Situation die Empfehlung aus, dass auf eine Bebauung des Geländes östlich des Bohrpunktes BK 8/15 verzichtet wird (zur Lage des Bohrpunktes Übersichtsplan in Anlage 1).

Eine Bebauung des westlichen Bereiches erscheint aus gutachterlicher Sicht grundsätzlich möglich, da dieser Bereich des Flurstücks weniger stark verkarstet ist.

Den Empfehlungen des Gutachters folgend ist auf eine weitere Prüfung des Flurstückes östlich des Bohrpunktes BK 8/15 wegen mangelnder Bebaubarkeit bzw. großen Unsicherheiten bei der Bebaubarkeit verzichtet worden. An dieser Stelle ist ergänzend anzumerken, dass für die gesamte landwirtschaftliche Fläche die Bebaubarkeit bereits geprüft und durch den Gutachter bestätigt worden ist.

#### **2.2 Bodenarchäologie**

Ebenfalls im östlichen Bereich des Waldes zwischen dem Otto-Gulde-Weg und der B 27 ist das Vorkommen eines frühkeltischen Grabhügelfeldes aus der beginnenden Eisenzeit bekannt (s.

Anlage 1), von dem heute noch einige Hügel schwach als Bodenerhebungen zu erkennen sind. Weiterhin ist mit dem Vorkommen eines römischen Gutshofes (villa rustica) südlich der Bundesstraße zu rechnen, dessen Hauptgebäude teilweise ergraben wurde. Die tatsächliche Ausdehnung dieser Denkmäler ist bislang nicht bekannt. Es muss nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 11.12.2015 (Referat 84.2 Archäologische Denkmalpflege) damit gerechnet werden, dass sich diese Denkmäler mit weiteren Gräbern bzw. weiteren Gebäuden deutlich über die bekannten Umrise hinaus erstrecken.

Von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege wurde darauf hingewiesen, dass an der Erhaltung der Denkmäler ein öffentliches Interesse bestehe. Grundsätzlich könne dies z. B. durch den Verzicht auf Bodeneingriffe im Bereich der bekannten Grabhügel erreicht werden. Sollte die Planung jedoch dazu führen, dass diese oder andere Bodendenkmäler im Zuge der Realisierung der Baumaßnahmen gefährdet oder zerstört werden, könne dies aus denkmalfachlicher Sicht nur hingenommen werden, wenn zuvor eine archäologische Rettungsgrabung durchgeführt würde, die mindestens den Denkmalwert nach § 6 Denkmalschutzgesetz erhält.

Eine Überplanung der archäologischen Fundstellen ist im weiteren Verlauf nicht geprüft worden, da eine Bebaubarkeit aus geotechnischer Sicht in diesem Bereich nicht empfohlen werden kann (siehe Punkt 2.1).

### **2.3 Otto-Gulde-Weg als südliche Grenze der Erweiterung des Plangebietes**

Für die vorläufige Prüfung der Verschiebung des Plangebietes in den Wald hinein sind neben den geologischen, geotechnischen und archäologischen Informationen auch die vorhandenen Wegestrukturen berücksichtigt worden. Die Grenze der Erweiterung des Plangebietes wurde auf den Otto-Gulde-Weg im Süden gelegt (s. Anlage 1), da aus der Öffentlichkeitsbeteiligung auch die Forderung nach Erhalt von bestehenden Wegestrukturen zu Freizeit und Erholungszwecken zu entnehmen war.

Weiterhin ist von einer Bundesfernstraße gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz ein Abstand von 20 m zu halten („Längst der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden [...] Hochbauten jeder Art in einer Entfernung [...] bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.“).

### **2.4 Mögliche Erweiterungsflächen im Bereich des Waldstreifens**

Unter Berücksichtigung der in den Punkten 2.1 bis 2.3 aufgeführten Rahmenbedingungen verbleibt eine mögliche Flächenerweiterung von rund 46.000 m<sup>2</sup> zwischen der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Esch und der Bundesstraße B 27. Die Fläche weist eine Nord-Süd-Ausdehnung von rund 100 m im südlichen Bereich und rund 225 m im südwestlichen Bereich und eine Ost-West-Ausdehnung von rund 380 m auf.

Der Geländeverlauf kann der Anlage 4 entnommen werden. Grundlage ist eine vollständige Bestandsaufnahme durch einen Vermesser.

Aus dem Schnitt 3, der von Nord nach Süd verläuft und innerhalb der möglichen Erweiterungsfläche liegt, ist folgender Sachverhalt abzulesen: die Straße „Auf die Neckarburg“ liegt auf einer Höhe von 626,8 m. Das Gelände fällt Richtung Süden bis auf eine Höhe von 617,6 m ab (Schnitt nach „links lesen“). Dieser tiefste Punkt liegt auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Danach steigt das Gelände im Bereich des Waldstreifens wieder an (Höhe am Otto-Gulde-Weg rund 629,5 m). Die B 27 liegt auf einer Höhe von rund 630,0 m. Der südliche Bereich der Ackerfläche liegt somit rund 9 m tiefer als die Straße „Auf die Neckarburg“ sowie die B 27.

## **2.5 Überbauung der Waldflächen und des Eschtals**

Beim im Wald gelegenen Eschtal handelt es sich um ein Trockental nördlich der Waldabteilung Schachtloch. Die oberflächennahen Schichten sind großflächig stark sandhaltig und weisen eine verstärkte Tendenz zu Erosion und Sandverfrachtung in Richtung des Trockentals auf.

Der Gutachter Herr Bräutigam weist in seiner Stellungnahme (Anlage 2) darauf hin, dass zu berücksichtigen ist, dass das Eschtal mit seinen Funktionen für die Wasserführung insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Wetterextreme besonders zu beachten ist. Es handelt sich um ein Trockental, welches z. B. im Rahmen der Schneeschmelze oder bei Starkregenereignissen Wasser führend ist.

Aus topografischen Gründen sei es nach gutachterlicher Einschätzung voraussichtlich erforderlich, dass Eschtal im Zuge der Optimierung der Geländeoberfläche zumindest teilweise aufzufüllen. Sollten naturschutzfachliche oder gewässerschutzrechtliche Aspekte (die im Rahmen dieser Voruntersuchung noch nicht abschließend geprüft worden sind) der künstlichen Auffüllung nicht entgegenstehen, sei es erforderlich, unter der künstlichen Auffüllung einen Wasserpfad anzulegen, der auch den Schichtwasserzutritt aus Richtung Norden zulässt. Periodische Wartungsaufwendungen sind aufgrund der Sandfrachten nicht ausgeschlossen.

Aus den Ausführungen, die auch im Rahmen des Abstimmungsgesprächs mit den Fachbehörden gemacht worden sind kann geschlossen werden, dass eine Überbauung des Eschtals nicht ohne größere Aufwendungen möglich ist.

## **3 Naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen**

### **3.1 Naturschutzfachliche Bewertung und Ausgleichbarkeit**

Der Gutachter Dipl.-Biologe Jochen Kübler von 365° wurde um eine Bewertung der in Rede stehenden Waldflächen gebeten (s. Anlage 3). Der Gutachter hat bereits die naturschutzfachlichen Untersuchungen im Rahmen der Standortsuche im Auftrag des Landes durchgeführt. Die vorliegende Einschätzung kann keine detaillierte fachgutachterliche Bewertung im Rahmen eines Planverfahrens ersetzen und muss im Falle einer Waldinanspruchnahme durchgeführt werden.

Er kommt zu dem Schluss, dass der verbleibende Wald drei Biotoptypen zugeordnet werden kann:

- Mischbestand mit überwiegendem Nadelbaumanteil
- Mischbestand mit überwiegendem Laubbaumanteil (standortheimische Baumarten)
- Buchen-Wald basenreicher Standorte, naturnah

Grundsätzlich sind die Waldflächen von naturschutzfachlicher untergeordneter bis mittlerer Bedeutung. Eine Ausgleichbarkeit ist grundsätzlich gegeben (zu beachten sind die unter Nr. 3.2 dargestellten Einschränkungen).

Es ist jedoch festzustellen, dass ein Eingriff in den Wald für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einen 3-6 Mal höheren Kompensationsbedarf erfordert, als wenn der gleiche Eingriff auf der Ackerfläche im Esch umgesetzt werden würde. Entsprechend höher wird die Größe der Ausgleichsflächen sein müssen, die im Rahmen der Bauleitplanung gesichert werden müssen.

### **3.2 Waldumwandlung**

Bereits im Abstimmungsgespräch mit den Fachbehörden am 18.11.2015 wurde durch die Untere Forstbehörde in Abstimmung mit der Höheren Forstbehörde eine mögliche Inanspruchnahme des Waldes äußerst kritisch beurteilt. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei einer Waldinanspruchnahme die Vorgaben des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg zu beachten sind.

Danach darf Wald nur mit Genehmigung der Höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Gemäß § 9 Abs. 3 Landeswaldgesetz kann zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkung einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes insbesondere bestimmt werden, dass in der Nähe als Ersatz eine Neuaufforstung geeigneter Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen ist und diese Forderung wird in der Regel auch von den Forstbehörden erhoben.

Es ist im Falle einer Waldinanspruchnahme davon auszugehen, dass Aufforstungsflächen in der Größenordnung von 1:1 in räumlicher Nähe erforderlich werden (der forstrechtliche Ausgleich kann mit dem naturschutzrechtlichen Ausgleich unter Umständen kombiniert werden). Sowohl die Forstbehörde als auch der Gutachter Herr Kübler haben auf die Schwierigkeiten hingewiesen, geeignete und verfügbare Aufforstungsflächen in der erforderlichen Größenordnung zu finden. Ob Ersatzaufforstungsflächen in ausreichender Qualität und Lage zur Verfügung stehen, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Sollten die Flächen nicht gefunden werden können, wird die Waldumwandlung nicht genehmigt werden.

Weiterhin wurde durch die Untere Forstbehörde darauf hingewiesen, dass mit einem gleichwertigen Waldbiotop z. B. hinsichtlich der klimatologischen Eigenschaften erst nach 30 bis 50 Jahren zu rechnen sei.

Von Seiten der Unteren Forstbehörde wurde weiterhin im Informationsaustausch darauf hingewiesen, dass eine Alternativenprüfung im Rahmen des Waldumwandlungsantrages erforderlich sei.

### **3.3 Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Der Gutachter Herr Kübler wurde neben der naturschutzfachlichen Einschätzung auch um eine artenschutzrechtliche Einschätzung gebeten. Er stellt dar (s. Anlage 3), dass bei den Untersuchungen 2014 im Bereich des Waldrandes, der hier in Rede steht, hohe Aktivitäten und ein relativ breites Artenspektrum von Fledermäusen festgestellt wurde. Der Wald selbst wurde damals nicht vertieft untersucht. Daher kann insbesondere das Quartierspotenzial im Wald (geeignete Höhlen und Spaltbäume, Totholz mit abgeplatzter Rinde) nicht beurteilt werden.

Durch den Gutachter wird festgestellt, dass durch den Wald mindestens eine potenzielle Transferflugstraße im Bereich des Otto-Gulde-Weges verläuft, die bei Verlust oder Beeinträchtigung eine erhebliche Störung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen könnte.

Es wird bei einem Eingriff in den Wald nicht mit erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten gerechnet, jedoch wird durch den Gutachter hervorgehoben, dass der bestehende Waldrand als Leitstruktur und Nahrungshabitat für Fledermäuse beeinträchtigt wird und eine solche Leitstruktur im Sinne des „Dunkelkorridors“ bei einer Inanspruchnahme des Waldes neu geschaffen werden müsse.

Weitere ggf. geschützte Arten können in ihrem Vorkommen nicht vollkommen ausgeschlossen werden (z. B. Haselmaus).

### **3.4 Naturschutzfachliche Bewertung des bisherigen Plangebietes - Auswirkungen auf die Schutzgebiete**

Von 365° wurde am 22.07.2015 das abschließende faunistische Gutachten für den Standort Esch im Rahmen des Standortschuldes für den Neubau einer JVA vorgelegt. Im Rahmen dieses Gutachtens werden Einschätzungen zu den Eingriffen in Fauna-Biotop und Biotopverbund sowie Vorschläge für die Vermeidung und Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Bezug auf eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche vorgenommen. Das Gutachten wird ergänzt durch die Ergebnisse der 6. Nachtfalteruntersuchung mit Stand vom 10.11.2015.

Hinsichtlich der befürchteten Auswirkungen durch die geplante JVA auf die nördlich des Plangebietes gelegenen Schutzgebiete sind den Gutachten die folgenden Erkenntnisse zu entnehmen:

- Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes ausgeschlossen werden können, wenn eine Reihe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt wird. Dazu gehört insbesondere
- die Minimierung der Außenbeleuchtung auf das für die Sicherheit erforderliche Mindestmaß und die Verwendung von insektenschonenden LED-Leuchtmitteln und die Verwendung von Lampenträgern, die vollständig eingekoffert sind
- ein möglichst weites Abrücken von der Hangkante zum Neckartal, um eine direkte Strahlungswirkung auf angrenzende Waldbestände zu minimieren.
- Eine Eingrünung der Anlage z.B. durch eine dichte Heckenpflanzung insbesondere nach Süden, Osten und Norden vor. Die Eingrünung im Norden soll eine Breite von 5-10 m aufweisen und eine wirksame Höhe haben (siehe Anlage 3).

Die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen werden zwingender Bestandteil der Auslobung werden, so dass von einer Umsetzung durch die Planer im Rahmen des Wettbewerbs ausgegangen werden kann.

Zusammenfassend kommt der Gutachter für die Umsetzung des Vorhabens auf der Ackerfläche zu dem folgenden Ergebnis:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die untersuchten Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Nachtfalter sowie für sonstige streng geschützte Arten erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung unter Berücksichtigung der [...] aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Es ist nicht zu erwarten, dass bei Umsetzung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Artikel 12 FFH-RL und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten. Ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile des angrenzenden FFH-Gebietes „Oberes Neckartal mit Seitentälern“ durch das Vorhaben ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden keine naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräume in Anspruch genommen. Der Eingriff in die Ackerfläche und in den Waldrand ist kompensierbar.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen müssen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden streng geschützten Arten sowie von Arten, die maßgeblich Bestandteil der FFH-Lebensräume sind, durchgeführt werden. Es wird vorgeschlagen, das Vorhaben möglichst weit von den sensiblen Lebensräumen im Neckartal abzurücken, das heißt, das Vorhaben Richtung Westen zu verschieben. Der Waldrand im Süden sollte ebenfalls nicht in Anspruch genommen werden. Mögliche Beeinträchtigungen von Nachtfaltern und Fledermäusen durch nächtliche Beleuchtung sind ferner durch ein angepasstes Beleuchtungskonzept und einer ausreichenden Eingrünung zu minimieren.“

#### **4 Ergebnisse der Beteiligungsgruppe am 01.12.2015 und der Öffentlichkeitsbeteiligung am 14.12.2015**

Die mögliche Verschiebung des Plangebietes in den Waldstreifen zwischen der Ackerfläche und der B 27 war sowohl in der ersten Sitzung der Beteiligungsgruppe am 01.12.2015 als auch in der Veranstaltung in der Stadthalle am 14.12.2015 ein Thema.

Die Verschiebung wurde rege diskutiert, ohne dass ein abschließendes Votum z. B. durch die Beteiligungsgruppe bereits gefasst worden wäre. Dabei wurde die Frage gestellt, seit welchem Zeitpunkt und warum ein Abweichen von dem Grundstück, das Gegenstand des Standortsuchlaufs des Landes und der Bewertungen im Vergleich zu Meßstetten sowie des Bürgerentscheides der Stadt Rottweil war, diskutiert wird.

Aus Sicht der Teilnehmer spricht für eine Verschiebung in den Wald insbesondere:

- eine erwartete Minimierung der Lichtverschmutzung und der Sichtbeziehungen im Bereich Dietingen, Villingendorf und Tierstein,
- ein maximal großer Spielraum für die Planer im Rahmen des Architekturwettbewerbs,
- eine möglichst kurze Verkehrserschließung über die B 27,
- die Minimierung von Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete.

Neben den Argumenten, die für eine Verschiebung in den Wald sprechen, wurden jedoch auch zahlreiche Aspekte durch die Bürgerinnen und Bürger genannt, die als Argument für eine Erhaltung der Waldfläche interpretiert werden können. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Argumente:

- Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft durch Ausrichtung des Baufensters,
- möglichst geringer Landschaftsverbrauch,
- möglichst geringe Eingriffe in die Natur beim Erschließen von Versorgungswegen,
- Erhalt der Naherholungswege und Möglichkeiten,
- Vermeidung von Eingriffen in die Waldbiotope.

## 5 Zusammenfassung

Erschließung:

- Das Regierungspräsidium Freiburg sieht bei einer Erschließung des Geländes über die B 27 die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der Ost-West-Verbindung gefährdet und empfiehlt rät zu einer Erschließung über die vorhandene Einmündung an der B 14 und bittet dies bei den Planungen zu berücksichtigen.

Geologie und Geotechnik:

- In dem östlichen Bereich der an die landwirtschaftliche Fläche grenzende Waldstreifen ist aufgrund der geologischen und geotechnischen Bedingungen eine Überbaubarkeit nicht gegeben.
- Bei einer Überbauung des Eschtals (Trockental) sind die Funktionen für die Wasserführung insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Wetterextreme besonders zu beachten (Schneesmelzen, Starkregenereignisse. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist mit periodischen Wartungsaufwendungen zu rechnen.

Bodenarchäologie:

- Es liegt zwischen dem Otto-Gulde-Weg und der B 27 ein frühkeltisches Grabhügelfeld vor. Nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege besteht an der Erhaltung der Denkmäler ein öffentliches Interesse.

Ausgleichbarkeit der Eingriffe:

- Für die Umwandlung von Wald ist eine Genehmigung der Höheren Forstbehörde erforderlich, die an die Bedingungen des Landeswaldgesetzes geknüpft sind. Es ist von einem 1:1-Ausgleich der in Anspruch genommenen Waldflächen in räumlicher Nähe auszugehen. Der Gutachter und die Untere Forstbehörde haben auf Schwierigkeiten bei der Suche nach Ersatzaufforstungsflächen hingewiesen.
- Eine Realisierung des Vorhabens innerhalb der Waldfläche führt zu einem 3-6 Mal höheren Kompensationsbedarf im Vergleich zur Realisierung des Vorhabens auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die ökologische Wertigkeit des Waldes ist höher einzustufen.
- Erforderlichkeit der Alternativenprüfung im Rahmen des Waldumwandlungsantrages.

Naturschutzfachliche Bewertungen:

- Es wird bei einem Eingriff in den Wald nicht mit erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten gerechnet. Der bestehende Waldrand fungiert jedoch als Leitstruktur und Nahrungshabitat für Fledermäuse. Weiterhin ist bei einer Waldinanspruchnahme mit einer Beeinträchtigung einer potenziellen Transferflugstraße insbesondere für Fledermäuse im Bereich des

Otto-Gulde-Wegs zu rechnen (ggf. erhebliche Störung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

- Die FFH-Vorprüfung für eine Vorhabenrealisierung auf der landwirtschaftlichen Fläche kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes ausgeschlossen werden können, wenn eine Reihe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt wird. Dazu gehört insbesondere die Minimierung der Außenbeleuchtung, die Verwendung von insektenschonenden LED-Leuchtmitteln und auch eine Eingrünung der Anlage z.B. durch eine dichte Heckenpflanzung insbesondere nach Süden, Osten und Norden. Die Eingrünung im Norden soll eine Breite von 5-10 m aufweisen und eine wirksame Höhe haben. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Verschiebung des Plangebietes daher nicht erforderlich.

#### Öffentlichkeitsbeteiligung

- In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Argumente für eine Verschiebung in den Wald und gegen eine Verschiebung in den Wald ergebnisoffen diskutiert. Es wurde hinterfragt, warum ein Abweichen vom Grundstück aus dem Standortsuchlauf erforderlich ist.

#### Finanzielle Auswirkungen:

keine

#### Zuständigkeit:

Gemäß § 2 Abs. 3.1 Hauptsatzung ist der Gemeinderat für Angelegenheiten von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung zuständig.

#### Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan; Justizvollzugsanstalt Rottweil Esch – mögliche Erweiterung in den Wald, Stand 15.12.2015, Stadt Rottweil

Anlage 2: Vorläufige geotechnische Prognose zur Bebaubarkeit der potentiell vorgesehenen zusätzlichen Waldflächen im Distrikt Beckenhölzle, Abteilung 2, Schachtloch (Universität Stuttgart, IGS Institut für Geotechnik, Dipl.-Ing. Tobias Bräutigam)

Anlage 3: Bewertung der Waldflächen südlich und südwestlich der Ackerfläche „Esch“ aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht, Stand: 05.01.2016 (365° Freiraum + Umwelt, Dipl.-Biologe Jochen Kübler)

Anlage 4: Geländeschnitte